SECURA GmbH
03462/41177-0
office@secura.at
www.secura.at

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Secura Gruppe – Stand 04/26

1. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Secura Gruppe, im Folgenden kurz Secura genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden sowohl auf Lieferungen, Leistungen und Angebote der **Secura GmbH** als auch auf Lieferungen, Leistungen und Angebote der **Secura Holding GmbH** Anwendung. Die Verwaltungszentrale der Secura Gruppe hat ihren Sitz in 8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 38.
Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der SECURA abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die SECURA nicht an - es sei denn, die SECURA hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen durch die SECURA gelten nicht als Zustimmung zu von den Bedingungen der SECURA abweichenden Vertragsbedingungen.
Prospektangaben der Herstellerfirmen bedeuten keine von der SECURA gegebene Zusicherung.
Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.
Änderungen dieser Bedingungen bedürfen jeweils einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Vertragsabschluss

Eine Vertragsanfrage eines Kunden bedarf immer einer Auftragsbestätigung der SECURA, damit das Angebot bzw. die Anfrage des Kunden als angenommen gilt und der Vertrag über das Geschäft zustande kommt. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware durch die SECURA bewirkt den Vertragsabschluss.
Werden schriftliche Anfragen an die SECURA gerichtet, so ist der Anbietende für eine angemessene, mindestens jedoch 14-tägige Frist an diese Anfrage gebunden (Bindefrist). Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zuganges bei der SECURA zu laufen. Der SECURA steht es frei, Angebot und Bestellungen eines Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere, wenn die von dem Kunden übermittelten Daten unvollständig, unglaubwürdig, unrichtig oder ihre Richtigkeit zweifelhaft sind, der Kunde in der Vergangenheit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SECURA nicht erfüllt hat oder eines in der Vergangenheit begründetes Vertragsverhältnis zu diesem Kunden aufgrund Verletzung wesentlicher Verpflichtungen des Vertrages durch den Kunden geendet hat. Im Fall einer Ablehnung eines Angebots bzw. einer Bestellung des Kunden durch die SECURA hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz ihm allenfalls hierdurch entstehender Schäden und/oder Aufwendungen.

3. Preis

Alle von der SECURA genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer und ohne Skonto und sonstigen Nachlässen zu verstehen. Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Überstellungskosten) werden zusätzlich verrechnet. Zahlungsort ist der Sitz der Verwaltungszentrale. Alle Zahlungen haben entweder durch rechtzeitige Überweisung oder auf Verlangen der SECURA vor Warenübergabe in bar zu erfolgen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist die SECURA berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.
Bei Verbrauchergeschäften sind die Preise der SECURA inklusive Umsatzsteuer zu verstehen.

4. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Ausdrücklich wird festgehalten, dass lediglich Zahlungen an die Secura Gruppe schuldbefreiende Wirkung haben. Zahlungen an jegliche Empfänger, welche nicht der Secura Gruppe zugehörig sind, haben keine schuldbefreiende Wirkung!
Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind Forderungen der SECURA Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet (Ausnahme: „Zug um Zug – Geschäfte“ mit Barzahlung). Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SECURA berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in vereinbarter Höhe zu begehren.
Sämtliche Zahlungen des Kunden, für die keine gesonderte Frist vorgesehen ist, müssen ohne unnötigen Aufschub beglichen werden. Wird eine Zahlungsfrist gewährt, dann ist die Zahlung der Geldschuld durch Banküberweisung gemäß § 907a Absatz 2 ABGB dann als rechtzeitig zu werten, wenn der Geldbetrag am letzten Tag der Frist am Konto der SECURA wertgesichert ist.
Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft und erfüllt der Verbraucher seine Geldschuld durch Banküberweisung, dann gilt gemäß § 6a Absatz 2 KSchG die Rechtzeitigkeit der Zahlung als gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag am letzten Tag der Frist erteilt wurde.
Bei Unternehmergeschäften werden bei subjektiven Zahlungsverzug 9,2% Verzugszinsen über dem Basiszinssatz verrechnet; liegt bei einem Unternehmergeschäft ein objektiver Verzug vor, welcher vom Kunden zu beweisen wäre, werden 4% Verzugszinsen verrechnet.
Liegt ein Verbrauchergeschäft vor, werden 4% Verzugszinsen verrechnet.
Die SECURA ist im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden berechtigt, ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen.
Der Kunde ist überdies verpflichtet, der SECURA sämtliche von ihr zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendeten Kosten, insbesondere Mahn- und Inkassokosten, sowie Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes, zu ersetzen. Gerät der Kunde mit Zahlungen – bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit zwei aufeinanderfolgende Raten – in Verzug, so kann die SECURA nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder auf die Erfüllung des Vertrages bestehen. Für den Fall, dass der Kunde in Verzug gerät oder sich seine Vermögenslage deutlich verschlechtert, ist die SECURA berechtigt, alle ihre Forderungen (auch bei Stundung der Zahlung) sofort fällig zu stellen und noch nicht oder nur teilweise erfüllte Verträge mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für einen Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG tritt Terminverlust bloß dann ein, wenn – trotz vollständiger Erfüllung des Vertrages durch die SECURA – eine von ihm zu erbringende Teilleistung seit mindestens sechs Wochen fällig ist und der Verbraucher diese Leistung trotz Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen und der Androhung des Terminverlustes nicht erbringt. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, die bereits gelieferte(n) Ware(n) unverzüglich an die Secura zurückzustellen, sofern diese von der Secura verlangt wird. Die SECURA ist berechtigt, Zahlungen des Kunden unabhängig von ihrer Widmung auf bestehende, offene Forderungen gegenüber dem Kunden anzurechnen. Zahlungen werden – wenn die SECURA keine Erklärung abgibt – auf die jeweils älteste Forderung angerechnet, wobei Zahlungen zuerst auf die Verzugszinsen und die Kosten der Rechtsdurchsetzung und erst danach auf die offene Forderung angerechnet werden.
In Saldomitteilungen ausgewiesene Beträge gelten als richtig anerkannt, wenn sie nicht unverzüglich bestritten werden. Eine Änderung von Fälligkeiten tritt durch Saldomitteilungen nicht ein.
Eine Aufrechnung von berechtigten als auch unberechtigten Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen von der SECURA ist dem Kunden – sofern er Unternehmer ist – nicht gestattet. Für Kunden, die Verbraucher sind, besteht eine Berechtigung zur Aufrechnung nur dann, wenn die Ansprüche in rechtlichem Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden der SECURA stehen oder die SECURA die Ansprüche anerkannt hat oder sie gerichtlich festgestellt sind.
Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der SECURA.
Allfällige mit einem Import oder einem Export verbundene Abgaben (etwa Zoll), Spesen und Kosten sind vom Kunden zu tragen.
Die bei einer allfälligen Lieferung der Ware an die vom Kunden anzugebende Lieferadresse entstehenden Kosten sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten; diese Kosten sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.

5. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. 7. dieser Bedingungen) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens sowie bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SECURA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
Zudem ist die Secura berechtigt, alle Vertragsverhältnisse einseitig und fristlos aufzulösen, sofern der Vertrag von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist, wenn gegen den Kunden oder gegen eine vertretungsbefugte Person des Kunden ein Ermittlungsverfahren wegen strafbaren Handlungen gemäß dem 12. Abschnitt (Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen) oder dem 13. Abschnitt (Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und Zahlungsmittel) des Strafgesetzbuches (StGB) eingeleitet wird oder eingeleitet wurde, beziehungsweise wenn eine rechtskräftige Verurteilung gemäß dem 12. oder 13. Abschnitt des StGB gegen den AN oder gegen eine vertretungsbefugte Person des AN ergeht.
Für den Fall des Rücktrittes hat die SECURA bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SECURA von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und ist die SECURA gleichzeitig berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche bereits erbrachte Leistungen vom Kunden zurückzufordern.

SECURA GmbH
03462/41177-0
office@secura.at
www.secura.at

Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die SECURA die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.
Tritt der Kunde aus einem gesetzlich zulässigen Grund vom Vertrag zurück, hat er die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen. Wurde für den Vertrag ein Kredit abgeschlossen, so hat er überdies die Kosten einer erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie die Abgaben (Gebühren) für die Kreditgewährung zu tragen. Der Kunde hat im Falle des zulässigen Rücktrittes die empfangene Ware unverzüglich zurückzustellen und ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich der Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des Wertes der Ware, zu bezahlen. Gleiches gilt, wenn bei der Rückgabe der Ware Zubehör oder Teile fehlen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.
Im Falle eines zulässigen Rücktrittes durch die SECURA oder durch den Kunden hat der Kunde die Ware im ungenützten, wiederverkaufsfähigem Zustand sowie in der Originalverpackung an die SECURA zurückzusenden.
Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, ist ein Rücktritt nicht möglich.

6. Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges – unabhängig davon, ob vom Kunden verschuldet oder unverschuldet - wird dem Kunden, wenn es sich um ein Unternehmergeschäft handelt, gemäß § 458 UGB ein Pauschalbetrag für Betreibungen, Evidenzhaltung etc. von EUR 40,00 verrechnet. Für den Ersatz von Betreibungskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, ist § 1333 Absatz 2 ABGB anzuwenden.
Die konkrete Höhe der außergerichtlichen Mahnkosten ergibt sich entsprechend dem tatsächlichen Verwaltungs- und Zeitaufwand für die SECURA, welcher von der SECURA dokumentiert wird.

7. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Die Verkaufspreise der SECURA beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Die SECURA hält die Ware auf dem Firmengelände für den Käufer zur Abholung bereit.
Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich eine Lieferung schriftlich vereinbart wird, sind die Waren durch den Kunden bei der SECURA, auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen.
Im Falle einer (ausdrücklich schriftlich zu vereinbarenden) Lieferung erfolgt diese unter Inanspruchnahme verkehrsüblicher Versendungsarten nach Wahl der SECURA an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Die SECURA ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei Selbstabholung der Ware durch den Kunden gehen Gefahr und Zufall mit der Übergabe der Ware bei der SECURA auf den Kunden über.
Im Falle einer (ausdrücklich schriftlich zu vereinbarenden) Lieferung der Ware gehen Gefahr und Zufall im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über.
Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist. Der Kunde kommt dann in Annahmeverzug, wenn er die ihm angebotene ordnungsgemäße Leistung nicht annimmt.
Nimmt der Kunde die ihm angebotene ordnungsgemäße Leistung zu den vereinbarten Übernahmebedingungen nicht an, liegt Annahmeverzug vor. Im Falle des Annahmeverzugs gehen Gefahr und Zufall mit dem Zeitpunkt des Eintretens des Annahmeverzugs auf den Kunden über. Nach erfolgloser Nachfristsetzung (14 Tage) ist die Secura berechtigt, die Ware entweder bei der Adresse der Secura einzulagern, wofür die Secura eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag in Rechnung stellen kann, oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern.
Gleichzeitig ist die SECURA berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. In diesem Fall wird gegenüber dem Kunden ein etwaiger der SECURA dadurch entstandener Schaden geltend gemacht.
Im Falle einer vereinbarten Lieferung der Ware werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlöhne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung trägt die Kosten und das Risiko (Gefahrtragung) des Transportes bei Lieferungen der Kunde der SECURA.
Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt.
Es besteht ausdrücklich keine Haftung für Schäden, die dadurch eintreten, dass die SECURA im Entgegenkommen beim Verladen Hilfestellung gegeben hat.

8. Lieferfrist

Zur Leistungsausführung ist die SECURA erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Die SECURA ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Verwaltungssitz der SECURA unter der Adresse Bahnhofstraße 38, 8530 Deutschlandsberg.

10. Gewährleistung/Schadenersatz

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm gelieferten Waren und die für ihn erbrachten Dienstleistungen unverzüglich zu überprüfen und Mängel – bei sonstigem Verlust der Ansprüche – binnen 8 Tagen nach Erhalt der Ware oder Erbringung der Leistung nachweislich schriftlich zu rügen, wobei der Kunde zu beweisen hat, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Ware vorhanden gewesen ist. Berechtigte Gewährleistungsansprüche kann die SECURA nach ihrer Wahl durch Verbessern, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung, Austausch oder Rückerstattung des Entgeltes gegen Rücknahme der Ware erfüllen. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von der SECURA in ihren Geschäftsräumlichkeiten oder direkt beim Kunden.
Für Verträge zwischen der SECURA und Verbrauchern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) kommen die gesetzlichen Bestimmungen des KSchG sowie des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG) zur Anwendung.
Weichen die objektiv erforderlichen Eigenschaften der Ware iSd § 6 (2, 3, 4) VGG in Verbrauchergeschäften vom Kaufvertrag ab, wird der Kunde durch die SECURA explizit darauf hingewiesen. Der Kunde hat sodann binnen 5 Tagen seine ausdrückliche Zustimmung dazu zu erteilen.
Die SECURA haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder einem Dritten nach erfolgter Lieferung durch Abnützung, missbräuchliche Verwendung, ungewöhnliche äußere Einflüsse, Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte entstanden sind oder, wenn der Kunde oder ein Dritter an den ihm gelieferten Gegenständen Änderungen, Bearbeitungen oder Versuche der Mängelbehebung vorgenommen hat.
Für Schäden aus nachweisbar verschuldeter Vertragsverletzung haftet die SECURA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht für Verbrauchsgeschäfte, soweit es sich um Personenschäden handelt.
In keinem Fall haftet die SECURA jedoch für Schäden die dritte Personen erleiden, wie auch für Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Seitenschäden.
Die Höhe der Schadenersatzpflicht ist jedenfalls mit der Höhe des vereinbarten Entgeltes pro Schadensfall beschränkt.

11. Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige oder sonstige unwesentliche Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung bedürfen keiner gesonderten Genehmigung durch den Kunden.
Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen.

12. Rügeobliegenheit

Handelt es sich um ein Unternehmensgeschäft so trifft dem Kunden die Rügeobliegenheit und hat der Kunde längstens innerhalb von fünf Tagen den Mangel der Ware der SECURA schriftlich in der Art und Weise anzuzeigen, sodass eindeutig hervorgeht, welche Ware betroffen ist, worin sich der Mangel manifestiert hat und unter welchen Begleitumständen der Mangel aufgetreten ist – sind mehrere Mängel vorhanden, so gilt die vorige verpflichtende Ausführung für jeden Mangel. Kommt der Kunde/Vertragspartner als Übernehmer dieser Anzeigeverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Frist nach, so sind nachgehende Ansprüche verwirkt:

- -Anspruch auf Gewährleistung
- -Ansprüche auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst
- -Ansprüche aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit der Sache.

Verdeckte Mängel sind vom Kunden, wenn dieser ein Unternehmer ist, entsprechend den obigen Ausführungen unverzüglich nach Ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig in der notwendigen Art und Weise erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.
Die Rügeobliegenheit trifft den Kunden auch dann, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert wird, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen erachtet.

13. Produkthaftung

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Produkthaftung gegenüber der SECURA ist ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche sind direkt an den Hersteller zu richten.

14. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von der SECURA unter **Eigentumsvorbehalt** geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SECURA. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich

SECURA GmbH
03462/41177-0
office@secura.at
www.secura.at

erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist die SECURA berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.
Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf das Eigentum der SECURA hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
Ist der Kunde ein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von der SECURA erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen (Eigentumsvorbehalt), sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen.
Der Kunde trägt jedoch das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung (Gefahrtragung).

15. Forderungsabtretungen

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten (soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen) bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten–Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) bereits jetzt an uns abgetreten. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

16. Leistungsverweigerung

Bei Unternehmensgeschäften verzichtet der Kunde bei Geltendmachung der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware ausdrücklich auf sein Leistungsverweigerungsrecht. Das Leistungsverweigerungsrecht erlischt auch für den Kunden als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes in jedem Fall,
- sobald der Kunde die Fertigstellung (Verbesserung) der Leistung durch die SECURA verhindert oder unmöglich gemacht hat oder
- wenn der Kunde die unvollständige oder mangelhafte Leistung von einem Dritten vervollständigen oder verbessern lässt oder
- wenn das Interesse an der Verbesserung erloschen ist.

17. Rückgriffsrecht auf Vormann

Im Falle von Unternehmensgeschäften verzichtet der Kunde auf das Rückgriffsrecht im Sinne des § 933b ABGB gegen die SECURA (=Vormann im Sinne des §933b ABGB).

18. Datenschutz, Adressenänderung

Die SECURA nutzt personenbezogene Daten, die direkt vom Kunden erhoben wurden zwecks Abwicklung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes, des Zahlungsanspruches, zur Prüfung der Identität und zur Betrugsüberwachung. Der Kunde stimmt durch das Eingehen einer Vertragsbeziehung mit der SECURA der automationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu und insbesondere dazu, dass die SECURA berechtigt ist, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis oder der Vertragsdurchführung bzw. Leistungserbringung durch die SECURA ergeben, zu speichern, zu verarbeiten sowie in Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen an die Vertragspartner sowie an die SECURA Holding GmbH zu übermitteln bzw. weiterzugeben.

Mit Vertragsschluss und folglicher Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Vertragsparteien, dass auf eine Ende-zu- Ende Verschlüsselung verzichtet wird und Rechnungen, Dokumente, etc. per Mail zugestellt werden dürfen. Die Secura Gruppe ist für Nachteile, welche der Empfänger aufgrund einer nicht Ende-zu-Ende verschlüsselten Zustellung erleidet, nicht haftbar.

Wir weisen auf die bestehende Datenverarbeitung hin, die das Ziel hat, Risiken zu vermeiden. Wir weisen darauf hin, dass die personenbezogenen Daten bei Vorliegen gesetzlicher Sorgfaltspflichten oder eines berechtigten Interesses der SECURA oder eines Dritten auf Verlangen den Polizeibehörden mitgeteilt werden, falls der Kunde mit der Begehung einer strafbaren Handlung seitens der Ermittlungsbehörden belastet wird.
Der Kunde hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung der personenbezogenen Daten, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ferner auch das Recht, die Einwilligung zur Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten („sensibler Daten“) jederzeit zu widerrufen.
Der Kunde stimmt ferner der Speicherung seiner E-Mail-Adresse zum Zwecke des Empfangs des Newsletters der SECURA zu. Der Erhalt des Newsletters kann jederzeit schriftlich abbestellt werden. Eine Abbestellung des Newsletters, sowie ein Widerruf der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten („sensibler Daten“) hat schriftlich via Email an office@secura.at und/oder postalisch an die Adresse „SECURA GmbH, Bahnhofstraße 38, 8530 Deutschlandsberg“, zu erfolgen. Diesbezüglich wird ausdrücklich zur Wirksamkeit das Erfordernis der Schriftlichkeit vereinbart.
Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen in Analogie zu § 10 VersVG auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
Der Kunde ist verpflichtet, der Secura alle Kosten, welche aufgrund der Unterlassung der Meldung einer Adressänderung entstehen, zu ersetzen.

19. Schutz von Plänen und Unterlagen/Geheimhaltung von Firmeninterna

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bzw. Informationen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen, Rabatte, Firmeninterna und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.
Sämtliche oben angeführten Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
Bei Verletzung dieser Verpflichtung(en) durch den Geschäftspartner hat der Geschäftspartner eine Konventionalstrafe von EUR 10.000,00 zu begleichen – dies innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Firma SECURA. Die Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.

20. Aufrechnung

Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der SECURA sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von der SECURA anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für den Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

21. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

22. Haftungsbeschränkung

Die Secura haftet ausschließlich für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei den der SECURA zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Gegenüber Verbrauchern gilt die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit nicht.
Die in diesem Punkt angeführten Haftungsbeschränkungen gelten auch für allfällige Ansprüche gegen Mitarbeiter, Dienstnehmer, Gesellschafter, Organe oder Erfüllungsgehilfen von der SECURA.
Schadenersatzansprüche gegenüber der SECURA verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

23. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich um ein Unternehmergeschäft, so gilt für alle vertraglichen Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich als örtlich zuständig.
Handelt es sich beim Kunden um einen Konsumenten und hat der Kunde seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland, dann findet in Bezug auf die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich Klagen der SECURA gegen den Kunden als auch hinsichtlich der Klagen vom Kunden gegen die SECURA § 14 KSchG Anwendung.

24. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen/Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Im Falle einer daraus resultierenden regelungsbedürftigen Vertragslücke wird die unwirksame Regelung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der ursprünglichen Regelung am nächsten entspricht.